

Zertifizierungsvertrag

Zwischen dem

Berufsverband Deutscher Baubiologen VDB e.V.
Reindorfer Schulweg 42, 21266 Jesteburg

(im folgenden: Verband)

und

.....
.....
.....

(im folgenden: SV)

wird folgender Vertrag abgeschlossen:

Ziel des Vertrags ist die Verleihung der

Zertifizierung zum „VDB-zertifizierten Sachverständigen für Baubiologie“

1. Grundlagen

- 1.1. Der SV beantragt die Verleihung der Zertifizierung durch Einreichung eines vom Verband übermittelten Antragsformulars insbesondere mit Angaben über seinen beruflichen Werdegang. Mit der Verleihung der Zertifizierung ist die Verbandsmitgliedschaft nicht verbunden.
- 1.2. Der Verband verpflichtet sich, über diesen Antrag auf VDB-Zertifizierung binnen einer Frist von längstens 4 Monaten ab Zustandekommen dieser Vereinbarung zu entscheiden. Nach längstens 2 Monaten findet ein Prüfungstermin in den Geschäftsräumen des SV statt. Die Schlussscheidung ergeht binnen 2 Monaten nach diesem Termin.
- 1.3. Der SV darf nicht gegen die für ihn geltenden Gesetze und sonstigen Regeln verstoßen.
- 1.4. Der SV hat sich während der Dauer dieses Vertrages seines Standes würdig zu erweisen und insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass das Ansehen der Sachverständigen und des Verbandes in der Öffentlichkeit nicht geschädigt werden.
- 1.5. Der SV hat für die Zertifizierung erforderlichen Daten, Unterlagen etc. dem Verband unverzüglich mitzuteilen bzw. vorzulegen. Der Zugang von Schriftstücken und Informationen r Art unter den mitgeteilten alten Kontaktdaten gilt als erfolgt, solange dem Verband keine neuen Kontaktdaten übermittelt sind.

2. Mindest-Anforderungen für die Zertifizierung

- 2.1. Der SV erhält die Zertifizierung verliehen, wenn aus den eingereichten Unterlagen sowie dem Prüfungstermin sich die erforderliche Qualifizierung des SV ergibt.
- 2.2. Hierzu muss der SV dem Verband insbesondere folgendes nachweisen:
 - 2.2.1. Eine mindestens 3-jährige Berufserfahrung als Sachverständiger im Bereich Baubiologie / Innenraumdiagnostik
 - 2.2.2. Abschluss und Unterhaltung einer beruflichen Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe
 - 2.2.3. Vorhaltung einer jeweils aktuellen Version der VDB-Richtlinien
 - 2.2.4. die erfolgreiche Umsetzung von Qualitätssicherungsmaßnahmen (vgl. nachfolgend Ziff. 6.1.-6.2.)
 - 2.2.5. Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen (vgl. nachfolgend Ziff. 5.)
 - 2.2.6. erfolgreiche Teilnahme an Ringversuchen (vgl. nachfolgend Ziff. 6.3.)
 - 2.2.7. ordnungsgemäße Verfügbarkeit und Unterhaltung der erforderlichen Geräte (vgl. nachfolgend Ziff. 6.4.)

3. Prüfungstermin

- 3.1. Der SV ist verpflichtet, in dem in seinen Geschäftsräumen stattfindenden Prüfungstermin dem Auditor gewünschten Unterlagen, Proben etc. zur Einsicht vorzulegen und ihm ggf. Kopien zur Verfügung zu stellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die wirtschaftlichen Situation, der Vorlage entsprechender Belege bedarf es daher nicht.
- 3.2. Der vom Verband entsandte Auditor ist, was die persönlichen Daten und sonstige Informationen des SV und seiner Kunden anbelangt, zur umfassenden Verschwiegenheit verpflichtet. Er ist berechtigt, die erlangten Informationen, soweit sie für die Durchführung dieses Verfahrens notwendig sind, in anonymisierter Form den anderen Verfahrensbeteiligten weiter zu übermitteln.

4. Gutachten

- 4.1. Der SV ist verpflichtet, dem Verband gegenüber die sach- und fachgerechte Abarbeitung von Gutachtenaufträgen nachzuweisen. Die vorgelegten Gutachten dürfen max. 2 Jahre vor dem Tage des Prüfungstermins fertig gestellt worden sein. Hierzu darf der Auditor in die Unterlagen des SV Einsicht nehmen.
- 4.2. Der SV ist verpflichtet, dem Auditor auf dessen Verlangen drei vom Auditor zufällig ausgewählte Gutachten mit den zugehörigen Originaldaten vorzulegen. Die individuellen Daten dürfen dabei geschwärzt werden, jedoch muss das Gutachten individualisierbar bleiben und einem konkreten Auftrag zugeordnet werden können (z.B. über eine Auftrags- oder Gutachtensnummer).

5. Fortbildung

- 5.1. Der SV ist weiterhin verpflichtet, dem Verband die regelmäßige Teilnahme an geeigneten Fortbildungsveranstaltungen nachzuweisen, die den SV in den Themenbereichen „chemische“, „biologische“ und „physikalische Innenraumbelastungen“ sowie „Sachverständigenwesen“ (z.B. Vertragsgestaltung, Haftungsfragen, Gutachtenerstellung, Durchführung von Ortsterminen, usw.) informierten.
- 5.2. Fortbildungsveranstaltungen werden anerkannt, wenn sie über den derzeitigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse informieren. Derartige Veranstaltungen werden beispielhaft auf der Internet-Seite des Verbandes veröffentlicht.
- 5.3. Hierzu ist der SV verpflichtet, in den vorher abgelaufenen 3 Kalenderjahren vor dem gestellten Antrag insgesamt 5 Fortbildungsveranstaltungen, mindestens jeweils 1 Fortbildungsveranstaltung in jedem Bereich absolviert zu haben.
- 5.4. Der SV bleibt auch nach seiner Zertifizierung verpflichtet, regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen zu besuchen. Hierzu muss er gegenüber dem Verband je Kalenderjahr 2 Veranstaltungen nachweisen, wobei 4 Fachbereiche innerhalb der letzten 3 Kalenderjahre mindestens 1 x abgedeckt worden sein müssen.
- 5.5. Der SV muss auf Verlangen des Auditors einen Fortbildungsplan vorlegen.

6. Qualitätssicherung

- 6.1. Der SV ist verpflichtet, eine geordnete Struktur für die Erstellung und Archivierung von Dokumenten zu unterhalten und dem Verband nachzuweisen.
- 6.2. Der SV ist verpflichtet, die Behandlung der Probenahmematerialien fach- und sachgerecht und den Materialien entsprechend durchzuführen und dies dem Verband nachzuweisen.
- 6.3. Der SV ist verpflichtet, dem Verband gegenüber zwei Kalenderjahre die Teilnahme an einem Ringversuch aus dem Bereich seines Tätigkeitsschwerpunktes nachzuweisen.
- 6.4. Der SV verpflichtet sich, die korrekte Funktion der Mess- und Probenahmegeräte jederzeit zu gewährleisten und dies dem Verband nachzuweisen.
 - 6.4.1. Der SV verpflichtet sich, ein Gerätehandbuch zu führen und dies dem Verband gegenüber nachzuweisen. Hierin sind insbesondere Anleitungen, die Gerätebestandteile, Softwareversion, Aktualisierungen und der Zeitpunkt ihrer Durchführung zu erfassen und ein Gerätetagebuch aufzunehmen.

6.4.2. Im Gerätehandbuch ist insbesondere die regelmäßige Qualitätsüberwachung der Mess- und Probenahmegeräte zu dokumentieren. Die Qualitätsüberwachung erfolgt durch drei mögliche Prüfvarianten, die die jeweils relevanten Messbereiche abdecken sollen:

- a) durch Werkskalibrierung
- b) durch einen Vergleich mit einem werkskalibrierten Referenzgerät, das letztmalig innerhalb des in Anlage 1 festgelegten Prüfintervalls kalibriert wurde oder
- c) durch Vergleich mit mindestens 4 weiteren Geräten (z.B. Ringversuch)

Die Ergebnisse der drei Prüfvarianten sowie die Prüfverfahren (mit Ausnahme der Werkskalibrierung) sind im Gerätehandbuch zu dokumentieren. Weiterhin sind hier außergewöhnliche Vorkommnisse wie z.B. Betriebsstörungen, Defekte, Wartungen, Reparaturen sowie der Verleih von Mess- und Probenahmegeräten zu protokollieren.

Die vom VDB geforderten Prüfintervalle sowie die zulässigen Toleranzen der Messgeräte sind in Anlage 1 aufgeführt und Bestandteil des Zertifizierungsvertrags. Der Verband ist berechtigt, die Anlage 1 dem technischen Entwicklungsstand entsprechend anzupassen. Änderungen werden vom Verband mit einer Vorlaufzeit von 3 Monaten zum Tag ihres Inkrafttretens dem Vertragspartner in Textform an die zuletzt von ihm bekanntgegebene Adresse übermittelt.

6.5. Der SV ist verpflichtet dem Verband gegenüber nachzuweisen, daß die von ihm beauftragten Analyselabore ein Qualitätsmanagementsystem besitzen (wie z.B. Akkreditierung, Zertifizierung, Ringversuchteilnahmen, Qualitätsmanagement-Handbuch).

7. Zertifizierung

7.1. Der SV erhält nach erfolgreicher Prüfung die Zertifizierung verliehen, die durch eine entsprechende Urkunde nachgewiesen wird. Der SV erhält weiterhin den Zertifizierungsstempel des Verbandes zur Verfügung gestellt.

7.2. Sowohl Urkunde als auch Stempel werden dem SV auf Dauer zur Verfügung gestellt, bleiben aber Eigentum des Verbandes.

7.3. Der SV darf ab Erhalt von Urkunde und Stempel mit dem Zusatz „VDB-zertifizierter Sachverständiger für Baubiologie“ auftreten und den Zertifizierungsstempel verwenden.

8. Re-Audit

8.1. Die Gültigkeitsdauer der Zertifizierung ist begrenzt auf 5 Jahre. Soll die Zertifizierung um weitere 5 Jahre verlängert werden (ordentliches Re-Audit), ist der SV verpflichtet, dies mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf der Zertifizierung beim Verband zu beantragen.

8.2. Der Verband kann bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen ein Re-Audit anordnen. Dies wird dem SV einen der Situation angemessenen Zeitraum vorher angekündigt (außerordentliches Re-Audit).

8.3. Der Verband bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Prüfungen in welchem Umfang stattfinden. Jedenfalls hat ein Prüfungstermin stattzufinden, in dem der SV seinen Fortbildungsplan vorlegen muss.

9. Vertragsanpassung

Der Verband ist berechtigt, die Bedingungen dieses Vertrages durch einseitige Erklärung der allgemeinen Entwicklung anzupassen, soweit ihm dies erforderlich erscheint. Voraussetzung ist eine entsprechende Beschlussfassung der Mitgliederversammlung des VDB.

10. Vorläufige Rückgabe

10.1. Der Verband ist befugt, dem SV die Verwendung des Zusatzes „VDB-zertifizierter Sachverständiger für Baubiologie“ sowie des Verbandsstempels zu untersagen, wenn begründete Zweifel daran bestehen, dass der SV die Anforderungen an die Zertifizierung noch erfüllt.

10.2. Der Verband ist dann auch berechtigt, die bedingungslose und sofortige Herausgabe von Zertifizierungsurkunde und Stempel zu verlangen. Dem SV steht dem gegenüber ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht nicht zu.

10.3. Die Zertifizierung wird dann nach dem erfolgreichen Re-Audit wieder verliehen.

11. Rücknahme

Der Verband ist auch berechtigt, die Zertifizierung auf Dauer zurück zu nehmen, wenn der SV sich verbandsschädigend verhält, insbesondere das Ansehen des Berufsstandes, des Verbandes oder der Zertifizierung herabwürdigt.

12. Kosten

- 12.1. Die Höhe dieser Gebühren kann von der Mitgliederversammlung des VDB nach oben oder unten angepasst werden.
- 12.2. Die Kosten je Audit bzw. Re-Audit betragen derzeit 700,-- € (350,-- € Grundgebühr plus 350,-- € Vergütung des Auditors) zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Ordentliche Mitglieder des Berufsverbands Deutscher Baubiologen VDB e.V. sind von der Grundgebühr befreit.
- 12.3. Die Kosten für die Anfertigung des persönlichen Stempels betragen derzeit etwa 30,-- € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.
- 12.4. Der SV hat dem Auditor zusätzlich die entstandenen Reisekosten zu ersetzen. Diese umfassen insbesondere 0,30 €/km für Fahrten mit dem eigenen PKW, Kosten für Fahrten mit Verkehrsmitteln, Übernachtung, Verpflegung etc., jeweils gegebenenfalls zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

13. Veröffentlichung

Der SV erklärt sich nach erfolgreicher Zertifizierung mit der Bekanntgabe seiner Kontaktdaten über die nicht öffentlich zugängliche Mitgliederseite des VDB

- einverstanden
 nicht einverstanden
(bitte ankreuzen)

....., den

....., den

Verband

SV

Anlage 1 zum Zertifizierungsvertrag

Stand: Januar 2009

Zusammenstellung der Anforderungen an die Gerätequalitätssicherung:

Geräteart	Maßeinheit	Toleranz	Prüfintervall
E-Feldsonde Wechselfeld	V/m	± 10 %	12 Monate
E-Feldsonde Gleichfeld	V/m bzw. V	± 10 %	24 Monate
M-Feldsonde Wechselfeld	nT bzw. µT	± 10 %	24 Monate
M-Feldsonde Gleichfeld	nT bzw. µT	± 10 %	24 Monate
HF Breitbandmessgerät	mV/m bzw. µW/m ²	± 6 dB	24 Monate
HF-Spektrumanalysator	Messaufbau gesamt	± 3 dB	24 Monate
	Antenne	± 3 dB	24 Monate
	Antennenkabel u. Kabeladapter	± 3 dB	6 Monate
Radonmonitore	Bq/m ³	± 25 %	24 Monate
Strahlenmessgeräte	nSv/h	± 25 %	24 Monate
Temperatur (Luft)	°C	± 1 °C	12 Monate
Temperatur (Oberfläche)	°C	± 2 °C	12 Monate
Luftdruck	hPa	± 5 hPa	24 Monate
Relative Luftfeuchte	% r.F.	± 3 % r.F.	12 Monate
Luftbewegung	m/s	± 0,5 m/s	12 Monate
Luftmenge (Pumpen, Gasuhren)	l	± 5 %	12 Monate
Kohlendioxidmessgeräte	ppm bzw. Vol.-%	± 10 %	12 Monate